

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D.

Asylpolitisches Forum Haus Villigst 2017

Arbeitsgruppe 4: Menschenwürde nur noch für die „Guten“ ?

Thesenpapier

Teil 1: Soziale Grundsicherung für die „Guten“

1. Personenkreis:

- Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung während des Asylverfahrens
- abgelehnte Asylbewerber mit oder ohne Duldung nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens

2. Soziale Grundsicherung

2. 1 Rechtsgrundlage: Asylbewerberleistungsgesetz

2. 2 Umfang der Leistungen

a. notwendiger Bedarf

- Bekleidung, Ernährung, Gesundheitspflege, Unterkunft, Heizung, Hausrat, Krankenhilfe

b. notwendiger persönlichen Bedarf

- Verkehr, Nachrichtenübermittlung, Freizeit , Unterhaltung, Kultur, Bildung, Beherbergungs- und Gaststättenleistungen, andere Waren und Dienstleistungen (Beispiel: Körperpflege)

c. Deckung durch

- Grundleistungen, § 3

- Krankenhilfe, § 4

- sonstige Leistungen (Auffangvorschrift für Härtefälle), § 6

- Arbeitsgelegenheiten, Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen, sonstige Integrationsleistungen (Beispiel: Sprachkurse)

- Leistungen in besonderen Fällen, § 2

--nach einem Aufenthalt von 15 Monaten ohne rechtsmissbräuchliches Verhalten (Beispiel: Kirchenasyl streitig)

2. 3 Form der Leistungen

a. bei Unterbringung in einer Landesaufnahmeeinrichtung

- vorrangig Sachleistung vor Geldleistung, § 3 Abs. 1

b. bei Unterbringung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften oder in Wohnungen, § 3 Abs. 2

-vorrangig Geldleistungen vor Sachleistungen

Geldleistungen für den Bedarf an Freizeit, Unterhaltung, Kultur und Bildung(ca. 48 Euro monatlich) werden erst nach einem Aufenthalt von 15 Monaten bewilligt.

Zwischenergebnis:

Die soziale Grundsicherung für die „Guten“ ermöglicht ein menschenwürdiges Leben in Deutschland für die Dauer eines vorübergehenden Aufenthaltes.

2. Teil: Leistungseinschränkungen für die „Bösen“

1. Grundsatzurteil:

Bundessozialgericht, Urteil vom 12. 5. 2017 – B 7 AY 1/16 R–

2. Leistungseinschränkung nach Einreise mit rechtsmissbräuchlicher Absicht- („um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen“), §1a Abs. 1

a. geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und ihre Familienangehörigen

b. nur die unabweisbar gebotenen Leistungen

aa. Umfang der Leistungen:

bedarfsbezogene Entscheidung des Einzelfalles

Problem: Bedarfsdeckung unterhalb des Existenzminimums ? nein, weil der Ausländer sein in der Vergangenheit liegendes Verhalten nicht ändern kann.

Problem: keine Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs ?

Ja, wenn die Deckung dieses Bedarfs nicht unabweisbar geboten ist.

bb. Form der Leistungen:

vorrangig Sachleistungen, ausnahmsweise Geldleistungen, nach den Umständen des Einzelfalles

c. Befristung: 6 Monate(Problem: starre Regelung);

keine Verlängerung der Befristung

3. schuldhafte Weigerung, Deutschland nach erfolglosem Abschluss des Asylverfahrens innerhalb der Ausreisefrist zu verlassen, § 1a Abs. 2

a. nur vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Ausländer im Besitz einer Duldung werden nicht erfasst.

b. Umfang der Leistungseinschränkung

aa. kein Anspruch auf Grundleistungen, sonstige Leistungen und Leistungen in besonderen Fällen; Krankenhilfe bleibt unverändert.

bb. nur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Gesundheits- und Körperpflege

cc. Deckung des Bedarfs an Bekleidung und Hausrat nur bei unabweisbarem Bedarfs (besondere Umstände des Einzelfalls)

dd. Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs außer Körperpflege nur bei unabweisbarem Bedarf (Beispiel: Kontakt zu Dritten; er muss vom Ausländer geltend gemacht werden).

ee. keine Integrationsleistungen

c. Form der Leistungen.

in der Regel Sachleistungen; bei Vorliegen besonderer Umstände des Einzelfalls Geldleistungen.

d. Befristung:

6 Monate (starre Frist problematisch), Fortsetzung nein

e. In einem anschließenden Auslieferungsverfahren müssen die Asylgründe vom zuständigen Gericht(Oberlandesgericht) erneut geprüft werden(Bundesverfassungsgericht , Beschluss vom 13. 11, 2017- 2 BvR 1381/71

4. schuldhafte Weigerung, die ausländerrechtliche Verpflichtung zur Ausreise zu erfüllen. § 1a Abs. 3

a. geduldete und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer und ihre Familienangehörigen

b. Umfang und Form der eingeschränkten Leistungen : wie unter 3b und c

Bedarfsdeckung unterhalb des Existenzminimums statthaft, wenn der Ausländer sein schuldhaftes Verhalten jederzeit ändern kann, um wieder uneingeschränkte Leistungen zu erhalten
(Bundessozialgericht)

Ausnahme : bei volljährigen Familienangehörigen richten sich Umfang und Form der Leistungseinschränkungen nach § 1a Abs. 1

c. Befristung: Erstbefristung 6 Monate;

Fortsetzung bis zur Bereitschaft, die mögliche und zumutbare Verpflichtung zu erfüllen.

d. schuldhafte Weigerung muss der einzige Grund für das Ausreise- und Abschiebungshindernis sein (Beispiel: schuldlose Reiseunfähigkeit und schuldhafte Weigerung: kein Leistungseinschränkung)

e. jederzeitige Bereitschaft der Ausländerbehörde, die Abschiebung durchzuführen (Problem:“Endlosduldungen“)

5. schuldhafte Weigerung ,eine Verteilungsentscheidung innerhalb der EU zu befolgen, § 1a Abs. 4 Satz 1

a. Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Ausländer im Besitz einer Duldung werden nicht erfasst.

b. Umfang und Form der Leistungseinschränkungen wie bei 3.b und c

c. Befristung wie bei 4. c

6. schuldhafte Weigerung, in den Mitgliedstaat der EU zurück zu kehren, der Schutz gewährt hat, § 1a Abs. 4 Satz 2

a. Kein Verschulden, wenn der EU-Mitgliedstaat nicht bereit ist , Obdach , Ernährung und sanitäre Einrichtungen zur Verfügung zu stellen (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 8. 5. 2017 – 2 BvR 157/17- ; vgl. dazu Deibel, in Zeitschrift für Sozialhilfe und Sozialgesetzbuch 2017, Heft 12)

b. Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) und vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

Ausländer im Besitz einer Duldung werden nicht erfasst.

c. Leistungseinschränkungen wie bei 3.b und c

d. Befristung wie bei 4.c

7. schuldhafter Verstoß gegen Mitwirkungspflichten im Asylverfahren. § 1a Abs. 5

a. Ausländer mit Aufenthaltsgestattung (Asylbewerber) sowie Folge- und Zweitasylantragsteller

b. Leistungseinschränkungen wie bei 3.b und c

c. Befristung bis zur Nachholung der Mitwirkung

8. schuldhafte Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit, eine Flüchtlingsintegrationsmaßnahme oder eine sonstige Integrationsmaßnahme (Beispiel: Sprachkurs)wahrzunehmen,

§§ 5 Abs. 4, 5a Abs. 3 und 5b Abs. 2

a. Leistungseinschränkungen wie bei 3b. und c

b. Befristung wie bei 3.d

9. Darlegungs- und Beweislast:

Die Bewilligungsbehörde muss die Voraussetzungen einer Anspruchseinschränkung darlegen und im Streitfall beweisen .

10. Vereinbarkeit mit dem Recht der EU:

Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU

Kein Verstoß,

-weil die Richtlinie Einschränkungen und Ausschlüsse nicht abschließend regelt (Artikel 20)

- weil die Lage besonders schutzwürdiger Ausländer ausreichend berücksichtigt wird (Art. 21).

Fazit:

Die Anspruchseinschränkungen sind mit dem Schutz der Menschenwürde vereinbar,

-weil sie auf bestimmte Gruppen von Ausländern beschränkt sind,

-weil sie an schuldhaftes Verhalten anknüpfen

-weil sie befristet sind und

-weil das Grundgesetz keine voraussetzungslose staatliche Bewilligung von Leistungen der sozialen Grundsicherung regelt, vielmehr von Verfassungs wegen zulässt, dass Leistungen der sozialen Grundsicherung von mit dem Grundgesetz vereinbaren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

Noch Fragen ?

Kontakt: klaus-deibel@versanet.de

